

Synopse

**Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **II C/1/1**  
 Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen vom Landrat am .....)
	<b>I.</b>
	GS II C/1/1, Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 22</b>                  Gerichtspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Jahreslohn für ein vollamtliches Gerichtspräsidium beträgt 206 000 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Das Pensum des Obergerichtspräsidiums ist auf 50 Prozent beschränkt.</p>	<p><b>Art. 22</b>                  GerichtspräsidiumPräsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Jahreslohn für ein vollamtliches Gerichtspräsidium <del>die vollamtlichen Präsidien</del> beträgt <del>206 000 Franken</del> <u>206 000 Franken</u>.</p> <p><sup>2</sup> Das Pensum des Obergerichtspräsidiums ist <del>auf</del> <u>umfasst mindestens</u> 50 Prozent <del>beschränkt</del>.</p>
	<p><b>Art. 22a</b>                  Teilamtliches Vizepräsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Jahreslohn für die teiltamtlichen Vizepräsidien beträgt im Rahmen ihres Pensums 90 Prozent desjenigen der vollamtlichen Präsidien.</p> <p><sup>2</sup> Das Pensum des teiltamtlichen Obergerichtsvizepräsidiums umfasst mindestens 50 Prozent.</p>

	<sup>3</sup> Das Pensum des teileamtlichen Kantonsgerichtsvizepräsidiums umfasst mindestens 80 Prozent.
<b>Art. 23</b> Richterinnen und Richter  <sup>1</sup> Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.  <sup>2</sup> Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.  <sup>3</sup> Werden Richterinnen oder Richter durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann die Verwaltungskommission der Gerichte ihnen eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.  <sup>4</sup> Die Ansätze für Auslagenersatz richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.	<sup>1</sup> <u>Nebenamtliche</u> Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, <del>die nicht vollamtlichen Präsidien</del> <u>präsidierende nebenamtliche Richterinnen und Richter</u> auf ein solches von 250 Franken.  <sup>2</sup> <del>Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in</del> <u>In</u> besonders aufwändigen Streitsachen ein <del>doppeltes Sitzungsgeld</del> <u>können zusätzliche Sitzungsgelder</u> ausgerichtet werden.  <sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>Art. 23a</b> Auslagenersatz  <sup>1</sup> Die Reiseentschädigung richtet sich nach Artikel 28.  <sup>2</sup> Der Ersatz weiterer Auslagen und deren Ansätze richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>

	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]